

Merkblatt

Kolleg-Forschungsgruppen



I Programminformationen

1 Ziel

Eine Kolleg-Forschungsgruppe ermöglicht ein Zusammenwirken besonders ausgewiesener Wissenschaftler*innen zur Weiterentwicklung eines geistes- oder sozialwissenschaftlichen Forschungsthemas an einem Ort.

Eine Kolleg-Forschungsgruppe ist an einer Hochschule angesiedelt. In kollegförmiger Arbeitsweise soll ein Thema bearbeitet werden, das so weit gefasst ist, dass es vorhandene Interessen und Stärken vor Ort aufgreifen und zugleich einen Rahmen für die Integration individueller Forschungsideen bieten kann.

Wesentliche Merkmale der Kolleg-Forschungsgruppen sind eine intensive eigene forschende Tätigkeit der verantwortlichen Wissenschaftler*innen, gegebenenfalls ermöglicht durch Freistellungen sowie ein Fellow-Programm für Gastwissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland, die für eine Dauer von bis zu zwei Jahren eingeladen werden können und über diese Zeit hinaus mit der Kolleg-Forschungsgruppe verbunden bleiben.

Sozialwissenschaftliche Vorhaben sind ausdrücklich zugelassen, sofern der Nachweis gelingt, dass das Zusammenwirken von Themenstellung, kollegförmiger Arbeitsweise und besonders ausgewiesenen Personen sich für die angestrebte Weiterentwicklung des Themas eignen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Der Antrag auf Förderung einer Kolleg-Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftler*innen (in der Regel zwei bis drei) gestellt und von dem*der Sprecher*in eingereicht. Voraussetzung ist, dass diese in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel – mit der Promotion abgeschlossen haben.

Wissenschaftler*innen, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Kolleg-Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragsskizze im Rahmen einer Ausschreibung eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einreichung eines Einrichtungsantrags ab. Einzelheiten finden sich im „Leitfaden für die Antragstellung - Antragsskizze, Einrichtungs- und Fortsetzungsantrag Kolleg-Forschungsgruppe“.

www.dfg.de/formulare/54_04

3 Dauer

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

4 Beteiligte

Eine Kolleg-Forschungsgruppe besteht in der Regel aus zwei bis drei Personen, von denen eine Person die Funktion des*der Sprecher*in übernimmt. Der*die Sprecher*in und die weiteren Antragsteller*innen gestalten gemeinsam das wissenschaftliche Programm des Kollegs.

Aufgrund der geringen strukturellen Vorfestlegung des Formats ergeben sich besonders hohe Anforderungen an die wissenschaftliche Ausgewiesenheit in dem gewählten Themengebiet sowie an die nationale und internationale Sichtbarkeit und an die Leitungskompetenz der Gruppe der antragstellenden Wissenschaftler*innen.

Der*die Sprecher*in vertritt die Kolleg-Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen und verwaltet die Koordinationsmittel. Ihm*ihr obliegt auch die Berichtspflicht gegenüber der DFG. Er*sie soll im Hauptamt Hochschullehrer*in an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland sein.

An den*die Sprecher*in der Kolleg-Forschungsgruppe werden besondere Anforderungen hinsichtlich Erfahrung in der Projektleitung auch Drittmittel geförderter Projekte sowie der Integrationskompetenz gestellt.

II **Beantragbare Module**

Im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe können zur Erreichung des Programmziels folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 **Basismodul**

Mit dem Basismodul werden Ihnen die vorhabenspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der Kolleg-Forschungsgruppe notwendig sind.

Im Rahmen von Kolleg-Forschungsgruppen können auch Fellows für längere Gastaufenthalte von bis zu zwei Jahren eingeladen werden. Die Mittel für diese Fellows sind unter Gästemitteln zu beantragen. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen bei den Fellows ist anzustreben.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 **Vertretung**

Wenn es für die Durchführung der beantragten Kolleg-Forschungsgruppe notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

Die Freistellung kann nicht mehr als 50 % der Lehrverpflichtungen betragen – bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Kolleg-Forschungsgruppe. Zeitlich begrenzte Freistellungen zu 100 % sind möglich.

www.dfg.de/formulare/52_03

3 **Rotationsstellen**

Sollen im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe klinisch tätige Forscher*innen wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

4 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_06

5 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07

Im Rahmen des Koordinierungsantrags können von dem*der Sprecher*in die folgenden Module für die gesamte Kolleg-Forschungsgruppe beantragt werden:

6 Koordinierung

Dieses Modul ermöglicht es dem*der Sprecher*in

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme des Amtes des*der Sprecher*in in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen.

www.dfg.de/formulare/52_12

7 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13

8 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Kolleg-Forschungsgruppen vielversprechenden Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11

9 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht, gezielte projekt- bzw. hier verbundbezogene Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder zur Förderung von Diversität in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege).

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können Mittel bis zur Höhe von 15.000,- Euro pro Förderjahr pauschal beantragt werden.

10 Mittel für eine Professur

Zur Unterstützung der Kolleg-Forschungsgruppe kann eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur eingerichtet werden.

www.dfg.de/formulare/52_10

III Besonderheiten

1 Rolle der beteiligten Institutionen

Einem Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrag ist eine Erklärung der Hochschule über die Zusicherung der Grundausrüstung beizufügen. Bei der Finanzierung sollen die Kosten so verteilt werden, dass die Grundausrüstung – insbesondere die Bereitstellung von Räumen, die örtlich zusammenliegen, deren Einrichtung und die Betriebskosten – von der (den) Trägerinstitution(en) gestellt wird. Dabei soll durch den Umfang und die Art der Grundausrüstung auch die Wertschätzung der Gruppe durch die Trägerinstitution(en) zum Ausdruck kommen.

2 Transferprojekte

Transferprojekte sind Vorhaben, in denen eine direkte Zusammenarbeit mit außeruniversitären Kooperationspartnern angestrebt wird.

www.dfg.de/formulare/54_014

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

In der Skizzenphase holt der*die Sprecher*in von den anderen für die Kolleg-Forschungsgruppe verantwortlichen Wissenschaftler*innen entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

www.dfg.de/formulare/80_02

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt der*die Sprecher*in die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachter*in für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet den*die Empfänger*in,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.

4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz